

Aufgrund des Art. 5 Kommunalabgabengesetz (KAG) und § 6 Absatz 6 der Satzung über die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages der Stadt Cham (SABS) vom 20. November 1998 erlässt die Stadt Cham folgende

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen zur Deckung des Aufwandes für die Verbesserung der Ortsstraße „Lucknerstraße“, Teilanlagen „Parkstreifen“, Fahrbahn“ und „Gehweg“ (Sondersatzung)

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den Ausbau (Erneuerung und Verbesserung) der Ortsstraße „Lucknerstraße“, Teilanlagen „Parkstreifen“, „Fahrbahn“ und „Gehweg“ (FINr. 32/2 Gemarkung Cham).

§ 2 Vorteilsregelung

- (1) Die Ortsstraße „Lucknerstraße“ ist mit den Teilanlagen „Parkstreifen“, „Fahrbahn“ und „Gehweg“ als Hauptverkehrsstraße im Sinne des § 6 Absatz 2 Nr. 3 SABS vom 20. November 1998 einzustufen.
- (2) Abweichend von § 6 Absatz 2 Nr. 3 SABS wird der Anteil der Beitragsschuldner für die in § 1 bezeichnete Baumaßnahme wie folgt festgelegt:

Buchstabe a) Fahrbahn	18 v.H.
Buchstabe c) Parkstreifen	28 v.H.
Buchstabe d) Gehweg	33 v.H.

Im übrigen gelten die Bestimmung der SABS vom 20. November 1998; insbesondere bleiben die sonstigen Festsetzungen von § 6 Absatz 2 SABS unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 1999 in Kraft.



Cham, 28.02.2001
S t a d t C h a m

Hackenspiel
Erster Bürgermeister